

es gar nicht um ein Einzelschulden, sondern um allgemeine Mißstände geht, für die ein einzelner nicht die Verantwortung trägt. Wird ein solcher Freispruch also richtig ausgewertet, kann er eine wesentlich größere erzieherische Bedeutung im Kampf gegen Rechtsverletzungen haben als eine Verurteilung, die manchmal recht verkrampt — dort, wo ein Gesamtverschulden vieler Verantwortlicher vorliegt — das Verschulden auf eine oder zwei Personen reduziert und damit gewissen Mißständen nicht Einhalt gebietet.

Man muß hier die Rolle des Verschuldens betonen, weil Untersuchungen ergeben haben, daß immer noch zu wenig Klarheit über die Bedeutung des in unserem Strafrecht geltenden Grundsatzes „Kein Verbrechen, keine Strafe ohne Schuld“ besteht, obwohl darüber von wissenschaftlicher Seite nicht nur allgemein, sondern auch in sehr detaillierter Form und an Hand reichhaltigen praktischen Materials geschrieben worden ist.

Der Beschluß des Staatsrates vom 30. Januar 1961 enthält sehr wichtige Forderungen an die Rechtsprechung:

Die Rechtsprechung muß alle Kräfte der Gesellschaft zur Überwindung der Kriminalität mobilisieren, der Entwicklung der menschlichen Freiheit und der wahren Gerechtigkeit dienen,

zur Erhöhung der sozialistischen Disziplin und Moral beitragen,

zur Stärkung der sozialistischen Demokratie und Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit führen und

die Notwendigkeit und Gesetzlichkeit des Verfahrens für alle Beteiligten deutlich zum Ausdruck bringen.

Deshalb muß folgende, keineswegs etwa neue, sondern von der Partei seit eh und je erhobene, wissenschaftlich begründete Forderung des Staatsrates als absolutes Gesetz des Handelns aller mit der Rechtsprechung oder der Mitwirkung an ihr befaßten Organe anerkannt und befolgt werden:

„Die sozialistische Gesetzlichkeit verlangt die allseitige, genaue Beachtung des gesetzlichen Tatbestandes. Nur so kann der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der Rechtsverletzung erkannt werden. Dazu gehört die gründliche Untersuchung aller objektiven Umstände und Folgen der Straftat und der Persönlichkeit des Täters, seiner Entwicklung, seines Bewußtseinsstandes und seines gesellschaftlichen Verhaltens.“

Zur Erfüllung dieser Forderung des Staatsrates — die staatsrechtlich gesehen eine Forderung mit Gesetzeskraft ist und die man deswegen nicht einfach abtun darf — ist die umfassende Klärung der Schuldfrage unabdingbare Voraussetzung. Wenn wir die Notwendigkeit einer exakten Schuldfeststellung so betrachten, wie sie in NJ 1960 S 498 ff. begründet wurde, dann glaube ich, daß verständlich wird, warum wir der bisherigen teilweisen Laxheit in Schuldfragen ein Ende setzen müssen. Dabei sollte Klarheit herrschen, daß es auch hierbei — wie schon durch die Programmatische Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates und den Beschluß des Staatsrates zur Rechtspflege deutlich wurde — nicht etwa um eine Konfrontierung der Interessen des einzelnen oder des Staates gehen kann, sondern daß es sowohl im Interesse der sozialistischen Gesellschaft, des Staates als auch des einzelnen liegt, wenn all unsere sachlichen Feststellungen der objektiven Wahrheit entsprechen. Der im bürgerlichen Prozeß herrschende Antagonismus zwischen den Interessen des Staates und des Angeklagten, der oft genug dazu führte, daß der Angeklagte zum Objekt und Opfer politischer Reaktion und Ränke wurde, ist bei uns aufgehoben — bei uns haben der Staat, das Gericht und der Staatsanwalt ein ebenso vitales, wenn nicht vitaleres Interesse an der objektiven Wahrheit der Entscheidung wie der Angeklagte.

Bei uns sind die Forderungen des militanten bürgerlichen Demokraten Prof. Moritz L e p m a n n — die

für die kapitalistische Gesellschaft eine reine Utopie blieben — Wirklichkeit geworden:

„Das also sind die drei großen Forderungen an den Geist und die Technik eines neuen Strafgesetzbuches. Nur dann wird dieses wirklich den ‚grundsätzlichen Forderungen großen Stils‘ aus der Gegenwart (nicht bloß der Vergangenheit) entsprechen, wenn es:

1. Tatbestände schafft, die nach dem Gesetz und nach der zu erwartenden praktischen Handhabung Ausprägungen *allgemein verbindlicher Volksnormen* (im Gegensatz zu bloßen juristisch-bürokratischen ebenso wie zu Werturteilen einzelner Gesellschaftsschichten) enthalten,
2. nur solche *Handlungen* pönalisiert, deren Aufdeckung und Verurteilung in objektiv-berechenbarer Weise gewährleistet wird und nicht von dem Zufall einzelner willkürlich herausgegriffener Fälle und unberechenbaren Zufälligkeiten des subjektiven Richterermessens dauernd abhängig bleibt,
3. solche Strafen vermeidet, die mehr Übel schaffen als beseitigen und ferner: an Stelle von bloßen — physischen oder geistig-moralischen — Vernichtungsstrafen nur solche Strafen androht und verwirklicht, die darauf angelegt sind, den Verbrecher und uns selbst, die Organe des Staates wie die Gesellschaft menschlich zu heben.“

Ich bin fest davon überzeugt, daß wir in unserer Rechtsprechung dieses Ziel im grundsätzlichen schon erreicht haben, daß es bei uns also um die Vertiefung der Demokratie, Freiheit, Humanität und Gerechtigkeit unserer Rechtsprechung geht. Gerade deswegen aber sollte uns zu denken geben, daß — was die Erörterung der Schuld angeht — die Freisprüche von der Anklage fahrlässiger Tötung bzw. fahrlässiger Körperverletzung, die Feststellung der Unschuld des Angeklagten wesentlich ausgeprägter und klarer begründet werden als die Verurteilungen, wo man sich leider oft noch mit Formeln begnügt, statt mit exakten Begründungen aufzutreten. Richter und Staatsanwälte müssen sich vor der Gefahr hüten, nach außen und vor sich selbst die Verurteilung wegen Fahrlässigkeit als Routinearbeit erscheinen zu lassen. Ob Freispruch oder Verurteilung, die Sorgfalt in der Feststellung muß die gleiche sein, denn vor der Gesellschaft tragen unsere Richter und Staatsanwälte die Verantwortung sowohl für die Verurteilungen als auch für die Freisprüche. Ihre Aufgabe ist es, Gerechtigkeit zu üben, und dies verlangt von ihnen, nach der Schuld zu strafen, wo Schuld gegeben ist, unter gar keinen Umständen aber zu strafen, wo die Schuld nicht zu erweisen und überzeugend zu begründen ist.

*(Es folgen Ausführungen über den das Wesen der Schuld ausmachenden ideologischen Widerspruch zwischen der Einstellung des Täters zu unserer volkdemokratischen Ordnung oder einzelnen gesellschaftlichen Verhältnissen und über den Begriff der Fahrlässigkeit. Der Referent legte seinen weiteren Darlegungen die für das künftige Strafgesetzbuch in NJ 1960 S. 504 vorgeschlagene Regelung der Fahrlässigkeit zugrunde!.)*

Dieser Gesetzgebungsvorschlag — der, wie bekannt, von einer Kommission von Vertretern der Praxis und der

1. Fahrlässig handelt, wer dadurch ungewollt eine strafbare Handlung begeht, daß er einer ihm auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder den objektiven Umständen und seiner gesellschaftlichen Stellung nach obliegenden Pflicht, sich im gesellschaftlichen Leben vorsichtig und achtsam zu verhalten, bewußt zuwiderhandelt oder nicht die erforderlichen Anstrengungen unternimmt, sich seiner Pflichten bewußt zu werden und danach zu handeln.

2. Fahrlässig handelt nicht, wer durch ein von ihm nicht zu verantwortendes persönliches Versagen oder Unvermögen, die Umstände und Folgen seines Handelns zu erfassen und zu beurteilen, daran gehindert wurde, seinen Pflichten bewußt nachzukommen.

3. Bei der Bestrafung fahrlässig begangener Straftaten ist zu unterscheiden, ob die Tat aus rücksichtsloser Einstellung zu den werktätigen Menschen, gleichgültigem oder verantwortungslosem Verhalten des Täters zu seinen Pflichten oder aus gelegentlicher Unachtsamkeit und Oberflächlichkeit begangen wurde.